

Antrag

der Abgeordneten Achim Großmann, Siegfried Scheffler, Angelika Barbe, Holger Bartsch, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Edelgard Bulmahn, Peter Conradi, Dr. Konrad Elmer, Norbert Formanski, Iris Gleicke, Gabriele Iwersen, Dr. Ulrich Janzen, Walter Kolbow, Dr. Christine Lucyga, Dieter Maaß (Herne), Otto Reschke, Walter Schöler, Dr. Peter Struck, Wolfgang Thierse, Hans Georg Wagner, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Novellierung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes vorzulegen. Dabei müssen folgende Eckpunkte gewährleistet sein:

1. Der Zeitraum der Gewährung von Wohngeld nach dem Wohngeldsondergesetz im Geltungsbereich der neuen Bundesländer soll um mindestens ein Jahr bis zum 31. Dezember 1995 verlängert werden.
2. Der Geltungszeitraum der jeweiligen Zuschlagsgruppen soll um jeweils ein Jahr verlängert werden.
3. Die zu berücksichtigenden Miet-Höchstbeträge bei der Berechnung des Wohngeldes müssen vor dem Hintergrund deutlich gestiegener Mieten in den neuen Bundesländern, hervorgerufen durch erhöhte Betriebskosten und Modernisierungszuschläge, angehoben werden.
4. Die Höhe des Wohngeldes nach dem Wohngeldsondergesetz soll für die jeweiligen Einkommensgruppen und Haushaltsgrößen vor dem Hintergrund gestiegener Lebenshaltungskosten überprüft und angepaßt werden.
5. Die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sollen vor dem Hintergrund gestiegener Mieten im Westen überprüft und gegebenenfalls angepaßt werden. Besondere Berücksichtigung muß dabei die Anpassung des Wohngeldes für Ein- bis Drei-Personen-Haushalte finden: Bei mehr als 50 Prozent dieser Empfängerhaushalte wird ein Teil der Wohnkosten nicht mehr durch Wohngeldzahlungen vermindert.

6. Die Bundesregierung stellt sicher, daß das Wohngeldsondergesetz bei unverändert schlechten oder nur unwesentlich verbesserten wirtschaftlichen Bedingungen in den neuen Ländern auch über das Jahr 1995 hinaus erhalten bleibt. Langfristig anzustreben ist eine Vereinheitlichung von Wohngeldgesetz und Wohngeldsondergesetz durch die erweiterte Berücksichtigung von Problemgruppen im Rahmen des Wohngeldgesetzes.

Bonn, den 29. September 1993

Achim Großmann
Siegfried Scheffler
Angelika Barbe
Holger Bartsch
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Edelgard Bulmahn
Peter Conradi
Dr. Konrad Elmer
Norbert Formanski
Iris Gleicke
Gabriele Iwersen

Dr. Ulrich Janzen
Walter Kolbow
Dr. Christine Lucyga
Dieter Maaß (Herne)
Otto Reschke
Walter Schöler
Dr. Peter Struck
Wolfgang Thierse
Hans Georg Wagner
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Das Wohngeldsondergesetz verfolgt das Ziel, Mietern und Eigentümern in den neuen Bundesländern einen erleichterten Bezug von Wohngeld zu verschaffen, der gegenüber den Regelungen im Wohngeldgesetz u. a. eine Berücksichtigung der Kosten für Heizung und Warmwasser vorsieht.

Der Gesetzgeber war ursprünglich davon ausgegangen, daß eine gesonderte Regelung für ostdeutsche Wohngeldbezieher mit Ende des Jahres 1993 auslaufen konnte, weil sich die Einkommens- und Mietverhältnisse nach Einschätzung der Bundesregierung bis dahin den Verhältnissen im Westen Deutschlands angeglichen hätten. Eine erste Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes bis Ende 1994 wurde am 23. Juli 1993 verkündet.

Vor dem Hintergrund der ökonomischen Entwicklung in den neuen Bundesländern ist eine weitere Verlängerung unabdingbar: Fast 30 Prozent aller Privathaushalte erhalten derzeit Leistungen nach dem Wohngeldsondergesetz, besonders die niedrigen Einkommen (mit zwei Drittel Berechtigten), und Ein- bis Zwei-Personen-Haushalte sind auf die Leistungen nach dem Wohngeldsondergesetz angewiesen.

Die nicht nur vom Bundesministerium für Wirtschaft erwartete Zunahme an Arbeitslosen, die Fortsetzung der Betriebsschließungen sowie Mietsteigerungen durch Sanierungstätigkeit lassen es derzeit wenig wahrscheinlich erscheinen, daß sich die ökonomische Situation der Haushalte im Osten in den kommenden Jahren entscheidend ändert. Die gegenüber der Lohnentwicklung stärker steigende Preisentwicklung macht es zusätzlich notwendig, das Wohngeldsondergesetz über das Jahr 1994 hinaus zu erhalten.

Hinzu kommt, daß das Wohngeldsondergesetz auch einen vereinfachten Zugang zum Erhalt von Wohngeld darstellt, der vor dem Hintergrund der großen Anzahl von Berechtigten eine spürbare Entlastung der bewilligenden Stellen bedeutet und offensichtlich geeignet ist, bei den Berechtigten Hemmschwellen bei der Beantragung erst gar nicht entstehen zu lassen.

Die z. Z. dringend notwendigen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden und Wohnungen in den neuen Ländern werden die Mieten aufgrund der Umlagefähigkeit von entsprechenden Maßnahmen auf die Miete stark ansteigen lassen. Eine Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes ist auch vor diesem Hintergrund ebenso geboten wie die Anhebung der Miet-Höchstbeträge.

Die Überprüfung der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz ist wegen der Mietenexplosion im Westen und der lange zurückliegenden Anpassung notwendig. Die Einkommensentwicklung konnte in der Regel die Belastungen der Haushalte aufgrund gestiegener Mieten nicht ausgleichen. Vor allem Arbeitnehmerhaushalte sind kaum in der Lage, Spitzenmieten aufzubringen. Noch kritischer ist die Situation, wenn durch einen Arbeitsplatzwechsel ein Umzug notwendig wird. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, dieser Entwicklung durch eine Verbesserung der Wohngeldleistungen entgegenzuwirken.

